|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  | **Antrag auf Erteilung einer** |  |  |
|  |  | **Genehmigung zum Aufgraben** |  |  |
|  |  | **öffentlichen Straßenraums** |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Gemeindeverwaltung Langerwehe |  |  |  |  |
| - Bauamt - |  |  |  | Maßnahmenbeginn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Schönthaler Straße 4 |  |  |  |  |  |
| 52379 Langerwehe  |  |  | Maßnahmenende: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 1 Antragsteller/in |  |  |  |  |  |
| Familienname/Firmenname |   |   | Vorname |   |   |
| Straße und Hausnummer |   |   | PLZ | Ort |   |
| Telefon |   | Fax |   | Email |   |   |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 2 Bauausführendes Unternehmen |  |  |  |  |
| Name |   |   |   | Ansprechpartner |   |   |
| Straße und Hausnummer |   |   | PLZ | Ort |   |
| Telefon |   | Fax |   | Email |   |   |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 3 Maßnahme |  |  |  |  |  |
| 3.1 Ort |  |  |  |  |  |  |
| Straße |   |   |   | Ortschaft |   |   |
| Ergänzende Beschreibung |   |   |   |   |   |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 3.2 Umfang |  |  |  |  |  |
| **[ ]**  | Fahrbahnfläche | **[ ]** Gehwegfläche | **[ ]** Radweg |
| **[ ]**  | Feldweg |  | **[ ]** Wirtschaftsweg |  |  |
| **[ ]**  | Quer zur Straße/Weg | **[ ]** Längs zur Straße/Weg |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Länge | m | Breite | m | Tiefe | m |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| 3.3 Zweck |  |  |  |  |  |  |
| Verlegung von: | **[ ]** Fernmeldeleitungen | **[ ]** Gasleitungen |  |
|  |  | **[ ]** Stromleitungen | **[ ]**  (Ab-)Wasserleitungen |  |
|  Ergänzende Beschreibung  |   |   |   |   |   |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabe-genehmigung einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuweisen. Einen Lageplan füge ich den Antragsunterlagen bei. |
| Mit freundlichen Grüßen |  |  |  |  |  |
| Ort, Datum |   |   | Unterschrift |   |   |   |

Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

1. Allgemeines

1. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Bauamt erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
3. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch das Bauamt -auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit- durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
5. Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Bauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
6. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der fünfjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
7. Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
8. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen.
9. Der Antrag beinhaltet nicht die erforderlichen Anträge nach anderen Vorschriften und bei anderen Straßenbaulastträgern (Kreis- oder Landstraßen).

2. Bautechnische Bedingungen

1. Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, ZTV) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
2. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
3. Der dem Antrag beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.
4. Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Bauamtes sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
5. Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Gemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt/den Bauhof erfolgt ist.
6. Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
7. Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher, ist dieser abzufahren und durch frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
8. Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die aktuellen Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
9. Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßungen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Kreis Düren) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.